

# Sitzungsbericht

Nr. 91	Ausgegeben in Bonn am 18. September 1952	1952
--------	--	------

## 91. Sitzung

des Bundesrates

in Bonn am 12. September 1952 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Maier  
Schriftführer: Staatssekretär Dr. Koch

Anwesend:

**Baden-Württemberg:**  
Dr. Maier, Ministerpräsident  
Renner, Justizminister  
Ulrich, Innenminister  
Fiedler, Minister für Heimatvertriebene und Kriegsgeschädigte

(B) **Bayern:**  
Dr. Ehard, Ministerpräsident  
Zietsch, Staatsminister der Finanzen  
Dr. h. c. Oechsle, Staatsminister f. Arbeit und soziale Fürsorge  
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär  
Maag, Staatssekretär  
Dr. Koch, Staatssekretär  
Dr. Oberländer, Staatssekretär

**Berlin:**  
Dr. Klein, Senator

**Bremen:**  
Wolters, Senator  
van Heukelum, Senator

**Hamburg:**  
Dr. Dudek, Senator  
Neuenkirch, Senator

**Hessen:**  
Zinn, Ministerpräsident

**Niedersachsen:**  
Albertz, Minister f. Soziales  
Voigt, Kultusminister  
Dr. Krapp, Minister d. Justiz

**Nordrhein-Westfalen:**  
Dr. Flecken, Minister d. Finanzen  
Dr. Spiecker, Minister o. P.  
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz  
Lübke, Minister f. Ernährung, Landw. u. Forsten

**Rheinland-Pfalz:**  
Altmeier, Ministerpräsident  
Dr. Zimmer, Minister d. Innern u. Sozialminister  
Becher, Minister d. Justiz

**Schleswig-Holstein:**  
Lübke, Ministerpräsident, zugl. Minister für Wirtschaft und Verkehr (D)

**Übernahme des Amtes des Bundesratspräsidenten durch Ministerpräsident Dr. Maier (Baden-Württemberg) . . . . . 387 A**

Zur Tagesordnung . . . . . 388 B/C  
Die Punkte 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 werden von der Tagesordnung abgesetzt . . . . . 388 B/C

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 4 des Zolltarifgesetzes**

**Entwurf einer Verordnung zur Senkung des Wertzolles für Butter auf 15 % sowie Stundung der Zolldifferenz zwischen 15 und 25 % (Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 354/52) . . . . . 388 D**

Wolters (Bremen),  
Berichterstatter . . . . . 388 D, 390 C, 391 C

Dr. Dudek (Hamburg) . . . . . 389 B

Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . 389 C, 391 A

Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 391 A

**Beschlußfassung: Annahme des Antrages des Landes Bremen . . . 391 C/392 B**

- a) Entwurf eines Gesetzes betr. das Protokoll vom 26. Juli 1952 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 350/52) . . . . . 392 B  
 Beschlußfassung: Der Bundesrat erhebt gegen den Gesetzentwurf, der nach seiner Ansicht seiner Zustimmung bedarf, keine Bedenken. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Juni 1952 zu dem Vertragswerk des Deutschlandvertrags und des EVG-Vertrags gilt auch für den vorliegenden Gesetzentwurf . . . . . 392 B/C
- Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts (gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 des BVerfGG) . . . . . 392 C  
 Beschlußfassung: Gemäß Art. 91 Abs. 1 GG wird als Nachfolger für den auf 8 Jahre ernannten Richter Ministerialdirektor Leusser für den Rest der Amtszeit der Senatspräsident beim Landesverwaltungsgericht für Rheinland-Pfalz Dr. Egon Schunck zum Bundesverfassungsrichter gewählt . . . . . 392 C/D
- Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder vom 18. Januar 1952 (BR-Drucks. Nr. 351/52) . . . 392 D  
 Dr. Spiecker (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 392 D  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 393 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen (BR-Drucks. Nr. 339/52) . . . . 393 A  
 Maag (Bayern), Berichterstatter . . . . 393 A  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . . . . . 394 A, 394 D, 395 B  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 394 C, 395 A  
 Zietsch (Bayern) . . . . . 395 C, 396 D  
 Lübke (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 395 C  
 Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 396 D  
 Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 395 D/396 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) (BR-Drucks. Nr. 273/52) . . . . . 396 D  
 Becher (Rheinland-Pfalz), Bericht-  
 erstatter . . . . . 397 A  
 Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen
- nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf . . . . . 397 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 340/52) . . . . . 397 D  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 398 A  
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 398 C
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. V Nr. 16/52) . . . . . 398 C  
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 398 C  
 Beschlußfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 398 D
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 334/52) . . . . . 398 D  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen),  
 Berichterstatter . . . . . 398 D  
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium . . . . . 400 C, 401 B  
 Renner (Baden-Württemberg) . . . . . 401 A  
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) . 401 C, 401 D  
 Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen) . . 402 B  
 Beschlußfassung: Änderungsvorschläge, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG . . 401 D, 402 A, 402 B
- Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung (BR-Drucks. Nr. 331/52) . . . . . 402 B  
 van Heukelum (Bremen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 402 B  
 Dr. Krapp (Niedersachsen) . . . . . 402 C  
 Altmeier (Rheinland-Pfalz) . . . . . 402 D  
 Beschlußfassung: Überweisung an den Rechtsausschuß . . . . . 402 D
- Nochmalige Beschlußfassung über das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (zu BR-Drucks. Nr. 292/52) . . . . . 402 D  
 Dr. Oberländer (Bayern), Bericht-  
 erstatter . . . . . 402 D  
 Beschlußfassung: Es wird festgestellt, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 78 GG zuzustimmen . 403 C
- Nächste Sitzung . . . . . 403 C

- (A) Die Sitzung wird um 10.14 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Dr. Maier, eröffnet.

Präsident Dr. MAIER: Meine sehr verehrten Herren! Wenn ich hiermit das mir durch die Wahl vom 31. Juli 1952 übertragene Amt des Bundesratspräsidenten übernehme, so erwächst mir als erste Pflicht der **Dank an meinen Vorgänger**. Der Ministerpräsident von Niedersachsen, unser allverehrter Herr Kollege Hinrich Wilhelm Kopf, hat den Bundesrat im dritten Jahr seines Bestehens mit großer Sachkunde, politischem Geschick und fester Hand geführt. In Ihrer aller Namen darf ich aussprechen, daß Herr Ministerpräsident Kopf sich hierbei volle Anerkennung und hohe menschliche Sympathie erworben hat. Der bisherige Bundesratspräsident ist zur Zeit erkrankt. Er befindet sich erfreulicherweise auf dem Weg der Besserung. Wir wünschen ihm eine baldige Genesung und die völlige Wiederherstellung seiner bisher als unverwüstlich erwiesenen Arbeitskraft.

Das vierte Geschäftsjahr des Bundesrats fällt zusammen mit dem vierten und letzten Jahr der ersten Legislaturperiode des Deutschen Bundestags. Im demokratischen Staatswesen ist ein Wahljahr ein Zeitabschnitt erhöhter politischer Aktivität, gesteigerter innerpolitischer Unruhe. Der Umstand, daß wir in der Bundesrepublik Deutschland demnächst vor **Parlamentswahlen** stehen, wird sich bei unserer Arbeit zwar bemerkbar machen, aber nur indirekt und daher abgeschwächt in Erscheinung treten. Die Landesregierungen selbst sind in diese Wahlkämpfe nicht verstrickt. Der **Bundesrat** wird ein **ruhender Pol** sein und mehr noch als sonst ein Hort sachlicher Mitwirkung bei Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes bleiben. Als ein solches Element hat sich der Bundesrat in den drei Jahren seines Bestehens zum Vorteil des politischen Lebens in der Bundesrepublik bewährt. Entscheidungen mit ausschließlich parteipolitischem Gehalt sind kaum feststellbar, jedenfalls äußerst selten. Die Instruktionen der Landesregierungen sind im wesentlichen bestimmt durch ihre wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten. Wo das Allgemeininteresse des Bundes nicht durchschlagend und einleuchtend im Vordergrund steht, ist es das gute Recht der Länder, ja ihre Pflicht, die eigenen Interessen zur Geltung zu bringen. Ein Land der Grundstoffindustrie wird sich in wirtschaftspolitischen Fragen anders entscheiden als ein Land der Verarbeitungsindustrie, ein Agrarland anders als einer der beiden Stadtstaaten, ein Flüchtlingsaufnahmeland wiederum anders als ein Flüchtlingsabgabeland. Die Bundesrepublik Deutschland ist auf den Ländern aufgebaut. Sie wurde vom Parlamentarischen Rat, veranlaßt durch fremde Einflußnahme, mehr als er wollte, auf die Länder gestellt. Der Bundesrat darf jedoch das eine für sich beanspruchen: je und je hat er von seinen nicht unbeträchtlichen staatsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten maßvoll und mit weiser Zurückhaltung Gebrauch gemacht. Die Bundesratsmitglieder gehen in ihrer überwiegenden Mehrheit in ihrer Heimat durch die hohe und harte Schule der Demokratie, nämlich die periodisch wiederkehrenden Wahlen. Alle miteinander sind sie zu Hause von ihren Parlamenten entweder gewählt oder durch deren Vertrauen berufen. Trotzdem ist der Bundesrat weit entfernt davon, eine Stätte der politischen Leidenschaft zu sein. Sein Votum hat einen indirekten Charakter und ist abgeklärter. Das liegt in der Natur der Sache.

Es steht uns ein über 80 Jahre altes klassisches sachverständiges **Zeugnis** aus dem Mund des frühesten Spezialisten auf dem Sachgebiet des Bundesrats zur Verfügung, nämlich des Reichskanzlers **Otto von Bismarck**. Er hat seine Sporen als Bevollmächtigter Preußens beim Vorgänger des Bundesrats verdient und später immer und immer wieder auch dieses politische Instrument mit Meisterschaft gehandhabt. Im Jahre 1869 führte er im Norddeutschen Bundestag aus:

Nun liegt aber zwischen souveränen, verbündeten Regierungen

— also der deutschen Staaten —

die Sache anders als zwischen einzelnen Mitgliedern eines Abgeordnetenhauses; **man braucht die Waffe der Majorität mit mehr Schonung**, und ich glaube, man tut im Interesse der Bundespolitik wohl daran.

Wir hegen keinen Zweifel, daß der Bundesrat auch im neuen Geschäftsjahr, der bewährten Linie getreu, seine Aufgaben zum **Wohl der Gesamtheit des Bundes** erfüllen wird. Die Kritik geht wohl auch in anderer Richtung. Häufig ist Klage zu hören darüber, daß der Bundesrat zu oft und bei politisch weniger bedeutsamen Gesetzesvorlagen den **Vermittlungsausschuß** anrufe. In der Tat ist im abgelaufenen Jahr der Vermittlungsausschuß in nur rund 20 Fällen angerufen worden, bei der Fülle der Vorlagen eine kleine Zahl. Mit Ausnahme eines Falles sind von diesem Ausschuß Vermittlungsvorschläge ausgearbeitet worden, die hernach vom Bundestag und Bundesrat akzeptiert worden sind. Auch trifft es nicht zu, daß durch diese Anrufung der Bundesrat die Fertigstellung und Lösung gesetzgeberisch zu regelnder Probleme verzögere. Was bedeutet eine Frist von drei bis vier Wochen, die durch erneute Überlegungen im Vermittlungsausschuß entsteht, wenn dadurch dem Volke, dem wir alle mit unserer Arbeit verbunden sind, das Bestmögliche an gesetzgeberischen Lösungen gebracht wird!

Schon im vergangenen Jahr ist der Bundesrat mitten hinein in die großen **Entscheidungen der deutschen Außenpolitik** gestellt worden, und bei einem normalen Ablauf der Dinge wird er in sehr sichtbarer Weise erneut hieran mitzuwirken haben. Das Grundgesetz hat die Außenpolitik der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes vorbehalten. Von gewissen Verpflichtungen, welche der Bund zu übernehmen hat, gehen jedoch so wesentliche **Reflexwirkungen auf die Länder** aus, daß verfassungsmäßig die Zustimmung des Bundesrats zu den zur Diskussion gestellten außenpolitischen Vertragswerken erforderlich ist. Die Länder sind also an der Außenpolitik des Bundes indirekt beteiligt. Ihre volle Verantwortung wird durch diesen Umstand nicht geschmälert. Aus dieser Sachlage ergibt sich die dringende Bitte an die Bundesregierung, alles zu tun, um die Landesregierungen in den Stand zu setzen, diese Verantwortung in vollem Umfang zu übernehmen. Der Bundesregierung ist durch **Art. 53 des Grundgesetzes** die Verpflichtung auferlegt, den Bundesrat über die Führung der Geschäfte auf dem Laufenden zu halten. Die **Informationspflicht der Bundesregierung** den beiden Bundesorganen, Bundestag und Bundesrat, gegenüber ist gesetzlich insofern verschiedenartig geregelt, als sie dem Bundesrat gegenüber früher einsetzt. Diese Verpflichtung begründet ein Recht des Bundesrats. Es mag zugegeben werden, daß

(A) der Bundesrat selbst bislang auf diesem Recht im Drang der übergroßen Arbeitslast nicht mit Konsequenz bestanden hat. Erwähnt worden ist dieses Recht und seine bisher nur unvollständige Erfüllung jedoch immer wieder. Sicherlich ist es zweckmäßig, dieses im Grundgesetz verankerte Recht am heutigen Tage in Erinnerung zu bringen. Denn, wie sollen sich die Länderregierungen eine eigene Meinung bilden ohne eine stetige Unterrichtung über den Gang der Ereignisse, über Wege und Ziele, welche die Bundesregierung verfolgt? Die Bundesregierung muß in gleicher Weise, wie sie den Bundestag gewinnen will, auch den Bundesrat gewinnen wollen. Ausdrücklich wird mit dieser Mahnung die Versicherung verbunden, daß der Bundesrat selbst keine Zeit und Mühe scheuen wird, um die Unterrichtung durch die Bundesregierung fruchtbar zu gestalten.

Meine sehr verehrten Herren! Mit diesen Gedanken und Wünschen übernehme ich hiermit das hohe Amt und eröffne die 91. Sitzung des Bundesrates.

Ehe wir zur eigentlichen Tagesordnung übergehen, hat der Bundesrat einer traurigen Pflicht zu genügen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

In den Parlamentsferien ist der Führer der Opposition im Deutschen Bundestag, der erste Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei **Dr. Kurt Schumacher**, von dieser Welt abgerufen worden. Das öffentliche Leben in der Bundesrepublik und in ganz Deutschland hat hierdurch einen schweren Verlust erlitten. Wer wie ich selbst den Vorzug hatte, in vielen Jahren vor 1933 in der Landespolitik meiner engeren Heimat in häufigen engen Kontakt mit dem Verstorbenen zu treten, in der gegenseitigen Auseinandersetzung sowohl wie in der gemeinschaftlichen Abwehr gemeinschaftlicher Gegner, dem standen die hohen Geistesgaben und die ausgezeichneten Charaktereigenschaften dieses Politikers stets vor Augen. Die Machthaber des Dritten Reiches konnten ihn körperlich an die Kette legen, ihn beinahe ein Dutzend Jahre gefangen halten, seinen Feuergeist jedoch konnten sie nicht bezwingen. Mitten im unablässigen Kampf um die politischen und sozialen Ideale, denen er sich mit Leib und Leben verschrieben hatte, hat ihn der Tod ereilt. Was dem Lebenden versagt war, ist dem Toten zuteil geworden, nämlich die volle und allgemeine Anerkennung einer hervorragenden politischen Lebensleistung für das ganze Vaterland. In aufrichtiger Trauer gedenkt der Bundesrat dieses Mannes und ehrt ihn als einen vorbildlichen Mitkämpfer und Mitstreiter für die Ziele, denen unsere Arbeit Tag für Tag gilt: die Freiheit unseres Volkes, seine Einheit in Freiheit als Mitglied einer friedlichen und freien Völkerfamilie. — Meine sehr verehrten Herren, Sie haben sich zu Ehren des Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Der Bericht über die 90. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Der Sitzungsbericht ist demnach genehmigt.

Ich darf bekanntgeben, daß die Tagesordnung folgende Änderungen erfahren hat. Es werden abgesetzt die Punkte 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14 und 15:

Ernennung des Ministerialrats Dr. Ernst Kanter zum Bundesanwalt (BR-Drucks. Nr. 332/52), Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Verein-

fachung des Einkommensteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 319/52 und 325/52),

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer ruhegehaltfähigen Zulage an Richter (BR-Drucks. Nr. 320/52),

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 10 d des Zweiten Überleitungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 335/52),

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 327/52),

Aufteilung der Zuschüsse des Bundes zu den Kosten der Volkszählung an die Länder (BR-Drucks. Nr. 329/52),

Entwurf einer Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (BR-Drucks. Nr. 338/52),

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde (BR-Drucks. Nr. 343/52).

Ich schlage vor, die übrigen Punkte der Tagesordnung in folgender Reihenfolge zu behandeln. Punkt 18 wird vorgezogen, weil der Berichtstatter, Herr Senator Wolters (Bremen), nachher sofort eine Auslandsreise antreten muß. Nach Punkt 18 folgen Punkt 1, Punkt 19 und dann die Punkte 2, 3 sowie die übrigen Punkte gemäß der Reihenfolge auf der Tagesordnung mit Ausnahme der abgesetzten Punkte.

Ich rufe zunächst auf Punkt 18 der Tagesordnung: (D)

a) Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 4 des Zolltarifgesetzes,

b) Entwurf einer Verordnung zur Senkung des Wertzollens für Butter auf 15 % sowie Stundung der Zolldifferenz zwischen 15 und 25 %

(Antrag des Landes Bremen) (BR-Drucks. Nr. 354/52).

**WOLTERS** (Bremen), Berichtstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag Bremens hat insofern eine Ergänzung erfahren, als heute zwei weitere Anträge dem Hause vorgelegt worden sind, ein Antrag der Freien Hansestadt Hamburg und ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Übereinstimmend kommt in diesen Anträgen die Notwendigkeit zum Ausdruck, hinsichtlich der **Regulierung des Butterpreises** Maßnahmen zu ergreifen, um ein weiteres Emporsteigen des Butterpreises zu verhindern. Der Bundestag hat sich vorgestern in ausführlicher Debatte mit der Situation befaßt, und auch die einzelnen Ausschüsse des Bundesrates hatten Gelegenheit, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Wenn das Land Bremen im ersten Teil seines Antrages die Bundesregierung ersucht, Bundesrat und Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1952 vorzulegen, dann hat dieser Antrag zum Ziel, der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, Preisüberschreitungen im Rahmen des Zolltarifgesetzes schneller und elastischer durch eine schnellere und wirksamere Einfuhr wichtiger Ernährungsgüter zu bekämpfen. Der Antrag Bre-

(A) mens baut die Möglichkeit eines Vetos oder einer Korrektur durch den Bundestag und den Bundesrat ein. Wir glauben, damit den verständlichen Wünschen nach **parlamentarischer Kontrolle** durch die gesetzgebenden Körperschaften Rechnung zu tragen.

Was den materiellen Inhalt der unter Ziff. 2 und 3 unseres Antrages auf BR-Drucks. Nr. 354/52 geforderten Maßnahmen angeht, so gehen die Meinungen über die **Wirksamkeit einer Senkung der Zollsätze für Butter** etwas auseinander. Der Herr Bundesernährungsminister hat bei der Aussprache im Bundestag die Auffassung vertreten, daß durch eine Minderung des Zollsatzes keine wirksame Entlastung beim Butterpreis herbeigeführt werden könne. Er wies darauf hin, daß eine solche Zollsenkung nur einen höchst theoretischen Wert habe, da ein ausländisches Angebot an Butter so gut wie nicht vorhanden sei. Der Außenhandelsbeirat hat sich vorgestern ebenfalls mit der Frage befaßt. Wenn ich richtig unterrichtet bin, so ist dieses Argument des Herrn Bundesernährungsministers dadurch entkräftet, daß von Schweden verbindliche Zusagen vorliegen, nach denen zwar nicht in den nächsten 8 Tagen, aber in absehbarer und kürzester Zeit beträchtliche Mengen schwedischer Butter für den deutschen Markt zur Verfügung stehen sollen.

Der **Wirtschaftsausschuß** des Bundesrats, für den ich vielleicht in diesem Zusammenhang gleich mitberichten darf, hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem weitergehenden **Antrag Hamburgs** befaßt und ihm seine Zustimmung gegeben. Hamburg fordert in seinem Antrag eine völlige Beseitigung des Einfuhrzolls für Butter, während Bremen in seinem Antrag nur eine Senkung des Wertzolls für Butter auf 15% verlangt. In diesem Zusammenhang mag es für das Haus interessant sein, zu hören, daß der Wirtschaftsausschuß ein **Ersuchen an den Herrn Bundesminister für Wirtschaft** gerichtet hat, dafür Sorge zu tragen, daß schnellstens die zuletzt geltende Höchstpreisregelung für Butter wieder eingeführt wird — ich darf bemerken, daß eine solche Forderung auch für die Kartoffeln gesten vom Wirtschaftsausschuß ausgesprochen wurde —, weil gegenüber der Erwartung bei der Beseitigung der Höchstpreisregelung für Butter der Butterpreis sich nicht etwa nach unten, wie das in der Begründung für die Aufhebung der Höchstpreise zum Ausdruck kam, sondern in der bekannten und beängstigenden Weise nach oben entwickelt hat.

Ich möchte mich zunächst auf diese Ausführungen beschränken, wobei ich bedaure, daß das Bundesernährungsministerium heute nicht vertreten ist, weil zweifellos über die Zweckmäßigkeit dieses oder jenes Antrags eine sachliche Aussprache stattfinden wird.

Was den **bremischen Antrag** im einzelnen angeht, so haben **Ziff. 1 und 2 ein Ersuchen an die Regierung** zum Inhalt, während **Ziff. 3 eine materielle Forderung** enthält, über die, glaube ich, in der Grundtendenz bei allen Gremien, die sich damit befaßt haben, Klarheit besteht. Sowohl im Namen des Wirtschaftsausschusses als auch im Namen der Freien Hansestadt Bremen bitte ich Sie daher, den bremischen Antrag anzunehmen.

**Dr. DUDEK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Die Hansestadt Hamburg hat Ihnen den auf BR-Drucks. Nr. 354/2/52 vorliegenden Antrag

unterbreitet. Wir halten diesen Antrag zunächst **(C)** grundsätzlich aufrecht. Sollte er irgendwelchen legislatorischen Bedenken begegnen, würden wir in eventum zu dem Antrag des Landes Bremen Ziff. 2 und 3 beantragen, den **Wertzoll für Butter** nicht auf 15%, sondern **auf 0% zu senken**. Das würde ja dem Sinn unseres Antrages auf BR-Drucks. Nr. 354/2/52 entsprechen.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Wenn Herr Senator Wolters sein Bedauern darüber aussprach, daß das Bundesernährungsministerium nicht vertreten sei, so darf ich darauf hinweisen, daß der Herr Bundesernährungsminister Niklas sich zur Zeit in einer Kabinettsitzung befindet und daß der Herr Staatssekretär auf Urlaub ist. Keiner der beiden Herren kann also hier sein. Herr Bundesfinanzminister Schäffer hat ja vorhin auch erklärt, daß er seine Bemerkungen in der Vorbesprechung machen müsse, weil um 10 Uhr die Kabinettsitzung beginne. Dies nur zur Klarstellung!

Vom **Lande Bremen** ist beantragt worden, den **§ 4 des Zolltarifgesetzes zu ändern** und darüber hinaus den **Wertzoll für Butter** von 25% auf 15% herabzusetzen. Von Hamburg ist der letztere Antrag dahin erweitert worden, den Wertzoll auf 0% zu senken. Meine sehr geehrten Herren! Diese Anträge kommen von zwei Stadtstaaten — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich das sage —, die sich nur von der Sorge um die **Konsumenten** leiten lassen können. In unserem Land mit den größten Verbrauchermassen haben wir gleichzeitig eine **Landwirtschaft** mit mehr als 2 Millionen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche. Wir müssen infolgedessen beiden Interessentengruppen Rechnung tragen und dafür sorgen, daß die **Volksernährung** **(D)** im ganzen, sowohl die Produktion wie die Einfuhrseite, in Ordnung bleiben. Ich darf Ihnen deshalb einmal ganz kurz die **Bedenken** vortragen, die gegen eine so plötzliche, abrupte Änderung der Zolltarifsätze sprechen. In **Torquay** in England sind unter 42 Staaten der Welt die jetzt allgemein geltenden **Wertzölle** ausgehandelt worden. Deutschland bewegt sich hierbei auf einer absolut mittleren Linie. Diese mittlere Linie gilt auch für den agrarischen Sektor, die von den Zöllen bei den Industrieerzeugnissen im ganzen noch übertroffen wird. Das bitte ich zu beachten. In der Öffentlichkeit wird die Sache häufig so dargestellt, als ob es nur Zölle auf seiten der Landwirtschaft gäbe. Deshalb kommen auch derartige Anträge. In **Torquay**, wo man diese Zollsätze festgelegt hat, ist weiterhin beschlossen worden, allgemein darauf hinzuwirken, die Zollsätze herabzusetzen. Wenn wir nun ganz einseitig eine der bedeutsamsten Zolltarifpositionen, nämlich den Zollsatz für Butter, auf 0% herabsetzten, dann hätten wir bei späteren handelspolitischen Verhandlungen kein Kompensationsobjekt mehr in dieser Richtung. Beseitigen wir einseitig diesen Zoll ganz oder teilweise und kommt es zu **Verhandlungen über die europäische Agrarintegration**, so hätten wir uns selbst dieses Verhandlungsinstrument aus der Hand genommen. Ich halte das für grundsätzlich falsch. Ich sage das, obwohl bei uns im Lande 13 Millionen Verbraucher sitzen, die genau so unter dem steigenden Butterpreis leiden wie die Verbraucher in den übrigen Ländern. Der zuständige Minister in den einzelnen Ländern ist **Ernährungs- und Landwirtschaftsminister**.

(A) Ich habe mir nun genau so wie Bremen überlegt, was man tun könne. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen legt Wert darauf, in dieser Beziehung zu Erleichterungen zu kommen, und zwar zu **sofort wirksamen Erleichterungen**. Wenn § 4 des Zolltarifgesetzes geändert werden soll, dann müßte zunächst die Bundesregierung mit einem Entwurf in Erscheinung treten. Die Vorlage würde dann über den Bundesrat und den Bundestag laufen mit all den Verzögerungen, die wir kennen. Das heißt: sollte der Antrag des Landes Bremen, den Wertzoll von 25 % auf 15 % herabzusetzen, oder der Antrag des Landes Hamburg, den Wertzoll bis auf 0 % zu senken, angenommen werden, so wäre das keine sofort wirksame Maßnahme. Ich habe nun vorhin den Herrn Bundesfinanzminister gelegentlich seiner Anwesenheit in der Vorbesprechung gefragt, ob gegen eine Stundung von Zollsätzen, wie sie z. B. Bremen vorgeschlagen hat, oder gegen eine Rückvergütung Bedenken beständen. Er hat mir erklärt, es beständen gegenüber beiden Vorschlägen erhebliche Bedenken, auch aus technischen Gründen. Er fügte hinzu, der Bundesrat möchte doch die Verhandlungen ruhig so lange aussetzen, bis die Vorlage, die er bereits dem Kabinett zugeleitet habe, dem Bundesrat zugegangen sei. Meines Erachtens hat das Bundeskabinett auf Grund der Anregungen, die aus den verschiedenen Ausschüssen des Bundesrates gekommen waren, in diesem Fall sehr schnell gearbeitet. Der Bundesregierung liegt es sicherlich genau so wie dem Bundesrat am Herzen, die belasteten Verbraucher so schnell wie möglich zu entlasten.

Mit Rücksicht auf die Bedenken, die gegen eine sofortige Änderung der Zolltarifsätze sprechen, möchte ich deshalb vorschlagen, der Bundesregierung eine allgemeine **Entschließung des Bundesrates** zukommen zu lassen, in der lediglich beschleunigte Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher gefordert werden. Ich habe Ihnen daher unter Zurückziehung des bisherigen Vorschlages des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Entschließung zu unterbreiten:

Der Bundesrat wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird ersucht, den gesetzgebenden Körperschaften einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1952 in der Weise abgeändert wird, daß die Bundesregierung in der Lage ist, in besonderen Eilfällen eine bewegliche Zollpolitik zu treiben.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, sofort wirksame Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Ansteigen der Butterpreise entgegenzuwirken und diese auf eine für den Verbraucher tragbare Höhe zu senken.

Ich würde mich persönlich für die letztere Fassung aussprechen und Ihnen vorschlagen, diese Fassung der Bundesregierung zukommen zu lassen, weil sie alle Maßnahmen umfaßt, die die Bundesregierung ergreifen oder vorschlagen könnte, um eine sofort wirksame Entlastung der Verbraucher herbeizuführen. Dann hätte sie die Möglichkeit, die Anträge Bremens und Nordrhein-Westfalens einzuarbeiten, und wir könnten uns voraussichtlich schon in der nächsten oder übernächsten Sitzung wieder mit dieser Materie befassen.

**WOLTERS** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Wenn Herr Kollege Lübke das Abkommen von Torquay zitiert und auf die Schwierigkeiten hinweist, die durch Änderungen des Zolltarifs deutscherseits bei den Handelsvertragsverhandlungen mit den übrigen Vertragspartnern entstehen könnten, so ist, glaube ich, seiner Aufmerksamkeit doch der folgende Tatbestand entgangen. Gerade er als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen, das ja ein großes Interesse an der Aktivierung des deutschen Exportes hat, müßte doch wissen, daß die Länder, die seit vielen Jahren den Zusatzbedarf Deutschlands an Butter befriedigten, den schweren Vorwurf gegenüber Deutschland erhoben haben, der **derzeitige Butterzoll** wirke **prohibitiv**. Ich schließe mich dieser Kritik an. Der Butterzoll, der im Augenblick in Deutschland erhoben wird, verhindert einfach den natürlichen Ausgleich, den Deutschland ohnehin wegen seiner Fehlbilanz auf dem Weltmarkt suchen muß. Ich will nicht auf die Einzelheiten der **Vertragsverhandlungen mit Schweden** eingehen. Aber gerade von schwedischer Seite ist doch bei den Handelsvertragsverhandlungen immer wieder auf diesen entscheidenden Punkt hingewiesen worden, und ich glaube, daß deshalb der Zolltarif zum mindesten bei der Butter dringend der Korrektur bedarf. Ich bin auch überzeugt, daß es bei anderen Agrarprodukten wie Schlachtvieh und Kartoffeln nicht anders steht. Dabei unterstelle ich durchaus, Herr Kollege Lübke, daß es Ihnen ebenso wie uns darauf ankommt, möglichst schnell die Schönheitsfehler auf dem Buttermarkt zu beseitigen, die ja auch von Ihnen nicht bestritten werden. Damit geben Sie zu, daß der derzeit geforderte Butterpreis ungerechtfertigt ist. Das ist eine Kritik, die nicht nur die Stadtstaaten als kompakte Verbraucherzentren aussprechen, sondern neben den Stadtstaaten steht der größte Teil der Bevölkerung der Bundesrepublik auf der Seite der Verbraucher, und die Verbraucher sollten in diesem Augenblick nicht übergangen werden. (D)

Wenn Sie nun als **Kompromiß** vorschlagen, die Zollstundung nicht durchzuführen und keine Änderung des § 4 des Zolltarifgesetzes vorzunehmen, sondern mit dem technisch etwas fragwürdigen Mittel der **Rückvergütung an die Importeure** zu arbeiten, dann — ich hatte vorhin schon Gelegenheit, Ihnen das privat zu sagen — schließt das doch zwingend in sich, daß wir bei der Butter zu einer **Höchstpreisregelung** kommen. Denn wer gibt uns die Garantie, daß mit dem zurückvergüteten Zoll die Importeure nicht noch ein doppeltes Geschäft machen? Wenn Sie sich also dazu entschließen könnten, unter der Voraussetzung, daß dieses Verfahren Anwendung finden soll, einer Höchstpreisregelung Ihre Zustimmung zu geben, dann könnte man darüber sprechen. Aber das weitere Risiko in Ihrem Vorschlag liegt doch in folgendem. Während Hamburg und Bremen die Bundesregierung ganz klar ersuchen, gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, beschränken Sie sich auf eine **Entschließung**. Sie glauben, daß durch eine Erklärung aus dem Hause des Herrn Bundesfinanzministers die erforderliche Sicherheit geschaffen würde. Vielleicht kann Herr Staatssekretär Hartmann die Erklärung, die für die Weiterbehandlung Ihres Antrags notwendig ist, abgeben. Aber eine solche Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers, nun tatsächlich die Einfuhrzölle an die Importeure zurückvergüten zu wollen, ist doch sehr problematisch; denn 8 Tage später kann der Herr Bundesfinanz-

(A) minister auf seine leeren Kassen verweisen. Dann ist der Effekt einer solchen Maßnahme absolut ins Leere gegangen. Daher bitte ich das Haus noch einmal, sich doch für den bremischen Antrag zu entscheiden. Ich bin gern bereit, auch den Abänderungsantrag des Landes Hamburg, den Einfuhrzoll für Butter vorübergehend gänzlich aufzuheben, zu unterstützen.

**LÜBKE** (Nordrhein-Westfalen): Ich darf bemerken, daß Herr Kollege Wolters den Vorschlag, den ich eben vorgelesen hatte, nicht voll verstanden haben kann; denn ich habe mich nicht gegen die Stundung und für die Rückvergütung ausgesprochen, sondern in dem Antrag werden lediglich **Sofortmaßnahmen** gefordert. Darunter können sowohl Stundung wie Rückvergütung oder irgendwelche anderen Mittel, die der Bundesregierung geeignet erscheinen, fallen. Der Kompromißvorschlag besagt also nur, daß der Bundesrat in dem Wunsch einig ist, die Bundesregierung möge sofort wirksame Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher treffen.

(Wolters: Ich glaube, wir müssen der Phantasie etwas nachhelfen; es handelt sich darum, daß etwas geschieht!)

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann bestätigen, daß eine **Vorlage des Bundesministers der Finanzen mit dem Inhalt, den § 4 des Zolltarifgesetzes zu ändern** und ihn durch ein schneller wirkendes vorläufiges Verfahren zu ersetzen, bereits dem Bundeskabinett zugegangen ist. Wir nehmen an, daß die Vorlage in der nächsten Woche vom Bundeskabinett behandelt und so beschleunigt verabschiedet wird, daß der Bundesrat, wenn er es wünschen sollte, bereits in 14 Tagen dazu Stellung nehmen könnte. Die Verabschiedung der Vorlage im Bundestag könnte, da sie ja wohl allgemeinen Wünschen entspricht, gleichfalls sehr beschleunigt werden.

(B)

Zum materiellen Inhalt dessen, was in den verschiedenen Anträgen steht, vermag ich natürlicherweise nicht Stellung zu nehmen, weil das Bundesfinanzministerium mehr in formaler Hinsicht die Regelung der Zolltarifsätze betreut, während der materielle Inhalt Sache der Betreuung durch die Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bzw. für Wirtschaft ist. Die Angelegenheit wird aber, wie ich annehme, in der nächsten Woche materiell im Bundeskabinett besprochen werden. Mir scheint daher der **Antrag**, den Herr **Minister Lübke** von Nordrhein-Westfalen gestellt hat, insofern sehr zweckmäßig zu sein, als die Bundesregierung ersucht wird, alle möglichen Maßnahmen so schnell wie möglich zu ergreifen, ohne ihr einen bestimmten Weg vorzuschreiben. Denn aus den von Herrn Minister Lübke genannten Gründen sehe ich allerdings tatsächlich Bedenken, das in Torquay in Verhandlungen von etwa 9 Monaten zwischen über 40 Staaten vereinbarte allgemeine Zollniveau nun einseitig in einem Punkt für Deutschland zu durchbrechen, ohne daß die anderen Vertragsstaaten von Torquay auf diesem Gebiete, nämlich dem des Butterzolls, in gleicher Weise entgegenkommen. Das könnte doch nachher unsere Verhandlungsposition sehr erschweren. Wir verlieren eben dann Möglichkeiten des handelspolitischen Aushandelns. Wir sind uns, glaube ich, alle darin einig, daß so schnell

wie möglich etwas geschehen muß. Aber man sollte doch keinen Weg gehen, der uns später bei zollpolitischen Verhandlungen wichtiger Verhandlungspositionen beraubt.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir stehen geschäftsordnungsmäßig vor folgender Situation. Hamburg und Bremen verlangen eine Beschlußfassung im Sinne eines Initiativgesetzentwurfes des Bundesrates.

**WOLTERS** (Bremen): Bremen nicht, wohl Hamburg! Bremen beschränkt sich auf ein Ersuchen an die Bundesregierung.

Präsident **Dr. MAIER**: Ja! Ich darf fortfahren. Nordrhein-Westfalen will dagegen die Bundesregierung ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, und will hierbei bestimmte Richtlinien beobachten wissen. Ich darf wohl feststellen, daß der **Antrag des Landes Hamburg** auf BR-Drucks Nr. 354/2/52 der weitestgehende ist. — Es erhebt sich gegen diese Auffassung kein Widerspruch. Wir stimmen daher über diesen Antrag zuerst ab. Wer ihm zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja	
Baden-Württemberg	Nein	
Bayern	Nein	
Bremen	Ja	
Hamburg	Ja	
Hessen	Ja	
Niedersachsen	Enthaltung	
Nordrhein-Westfalen	Nein	
Rheinland-Pfalz	Nein	(D)
Schleswig-Holstein	Nein.	

Präsident **Dr. MAIER**: Der **Antrag** ist **abgelehnt**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag Bremens auf BR-Drucks. Nr. 354/52. Hierzu hat Hamburg den Eventualantrag eingebracht, den Wertzoll auf 0% herabzusetzen. Hierüber müßte zuerst abgestimmt werden. Wer also dem **Antrage Bremens mit dem Abänderungsantrag des Landes Hamburg**, den Wertzoll auf 0% zu senken, zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident **Dr. MAIER**: Der **Antrag** ist ebenfalls **abgelehnt**.

Wir kommen zu dem **Antrage Bremens** auf BR-Drucks. Nr. 354/52 ohne den Änderungsantrag des Landes Hamburg. Es ist vielleicht zweckmäßig, über die einzelnen Ziffern dieses Antrages getrennt abzustimmen. Wer der **Ziff. 1** des Antrages Bremens zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Ziff. 1 ist angenommen. Wir stimmen jetzt über Ziff. 2 ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Ziff. 2 ist ebenfalls angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die der Ziff. 3 zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
(B) Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

Präsident Dr. MAIER: Die Ziff. 3 des Antrages Bremen ist ebenfalls angenommen. Damit entfällt der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betr. das Protokoll vom 26. 7. 52 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Schiedsgerichts auf Streitigkeiten aus dem am 26. 5. 52 in Bonn unterzeichneten Abkommen über die steuerliche Behandlung der Streitkräfte und ihrer Mitglieder (BR-Drucks. Nr. 350/52).

Ich darf hierzu berichten, daß der Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten in seiner gestrigen Sitzung beschlossen hat, ohne Benennung eines Berichterstatters über diesen Punkt zu verhandeln. Die Gesetzesvorlage ist eine Ergänzung der vier außenpolitischen Verträge, zu denen der Bundesrat in seiner Sitzung vom 20. Juni den bekannten Beschluß gefaßt hat. Vom Bundesratsausschuß für auswärtige Angelegenheiten wird beantragt, im vorliegenden Falle dieselbe Stellung einzunehmen, also zu beschließen:

Der Bundesrat hat gegen den Gesetzentwurf als solchen keine Bedenken zu erheben. Nach seiner Auffassung gehört jedoch das Er-

gänzungsprotokoll zu dem Steuerabkommen und zum gesamten Vertragswerk des Deutschlandvertrages und des EVG-Vertrages. Die Stellungnahme des Bundesrats vom 20. Juni zu diesem Vertragswerk gilt daher auch für diese Vorlage. Insbesondere bedarf der Gesetzentwurf der Zustimmung des Bundesrates.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich gegen die vorgeschlagene Beschlußfassung ein Widerspruch? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann ist damit dieser Beschluß gefaßt.

Es folgt Punkt 19 der Tagesordnung:

**Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts.**

Hierbei handelt es sich um die Wahl eines Nachfolgers für ein ausgeschiedenes Mitglied des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Es wird beantragt, den Herrn Senatspräsidenten Dr. Egon Schunck in das Bundesverfassungsgericht zu wählen. Zur Wahl ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Wir müssen daher länderweise abstimmen. Wer Herrn Senatspräsident Dr. Egon Schunck als Nachfolger für den auf 8 Jahre ernannten und ausgeschiedenen Richter Ministerialdirektor Leusser für den Rest der Amtszeit zum Bundesverfassungsrichter wählen will, den bitte ich, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Enthaltung
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

Damit ist die Wahl vollzogen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Festsetzung einer Betriebsgrenze für ostwärts der deutsch-niederländischen Landesgrenze liegende Steinkohlenfelder vom 18. 1. 52 (BR-Drucks. Nr. 351/52).

Dr. SPIECKER (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der im ersten Durchgang zur Beschlußfassung nach Art. 76 Abs. 2 GG vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die Inkraftsetzung eines Vertrages zwischen dem Königreich der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland. Der Vertrag regelt den Abbau einiger Kohlenfelder unter Tage, die östlich der deutsch-niederländischen Grenze liegen. Diese Kohlenfelder können von der deutschen Seite aus entweder überhaupt nicht oder nur unter sehr unwirtschaftlichen Umständen abgebaut werden. Aus diesem Grunde sind ähnliche Verträge schon in früheren Jahren, zuletzt im Jahre 1939, abgeschlossen worden. Dem Abschluß der Verträge gingen private



(A) Verträge zwischen den beteiligten Eigentümern voraus. Vor dem Abschluß des Staatsvertrages ist das Land Nordrhein-Westfalen gehört worden. Es hat Einwendungen nicht erhoben. Namens des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten empfehle ich Ihnen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird dem Vorschlag des Herrn Berichterstatters widersprochen? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG erhebt.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen (BR-Drucks. Nr. 339/52).**

**MAAG** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Den Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 339/52 vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen ist eine ausreichende Begründung beigegeben, so daß ich es mir ersparen kann, darauf näher einzugehen. Ich darf mich deshalb darauf beschränken, nur die wichtigsten Gründe anzugeben, die zu einer erneuten Änderung und Ergänzung des Viehzählungsgesetzes führten. Einmal hat es sich als notwendig erwiesen, das Viehzählungsgesetz in der Fassung vom 2. August 1951 den Bestimmungen des Grundgesetzes anzupassen. Insbesondere mußten die Ermächtigungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen (B) neu geregelt werden. Ferner soll es durch Abänderung des § 6 Abs. 2 Satz 1 den Viehzählern nicht gestattet werden, die Wohnräume des Viehhalters zu betreten. Dadurch soll das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gewahrt bleiben. Zum anderen war es unbedingt erforderlich, eine einwandfreie Rechtsgrundlage für die Verwendung der Einzelangaben der Viehhalter zu schaffen. Ich werde darauf noch näher eingehen. Es dürfte bekannt sein, daß die Bundesregierung schon seit längerer Zeit die Absicht hat, einen Gesetzentwurf über die Statistik für Bundeszwecke vorzulegen. Die interministeriellen Besprechungen über diese Vorlage sind meines Wissens noch nicht abgeschlossen. Mit der Inkraftsetzung dieses Gesetzes kann daher in nächster Zeit nicht gerechnet werden. Für Teilgebiete der Bundesstatistik kann jedoch im Interesse der ungeschmälerten Fortführung statistischer Erhebungen auf dieses allgemeine statistische Bundesgesetz nicht gewartet werden. Für sie müssen vorweg gesetzliche Regelungen getroffen werden, die dann besonders vordringlich sind, wenn durch den Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage statistische Arbeit, die unbedingt durchgeführt werden muß, erschwert wird. Dies ist bei der Viehzählung der Fall.

Nicht nur der Agrarausschuß, sondern auch der Rechts- und der Innenausschuß des Bundesrates haben sich mit der Vorlage befaßt und eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die in der Ihnen vorliegenden BR-Drucksache Nr. 339/1/52 enthalten sind. Ich darf als Berichterstatter des Agrarausschusses dazu wie folgt Stellung nehmen.

Zu Ziffer 1 der vorliegenden Empfehlungen. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, daß der Bundes-

minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auch die Art der Viehzählung bestimmt. Es handelt sich hier nicht um eine rein methodische, sondern um eine auch für den praktischen Wert der Viehzählung entscheidende Frage. Dies hat sich bei der Durchführung der letzten beiden Schweinezwischenzählungen besonders deutlich gezeigt. Hier mußte aus Gründen der Verwertbarkeit der Ergebnisse von der repräsentativen Erhebung abgegangen und wieder zur totalen Zählung zurückgekehrt werden. Ich möchte deshalb empfehlen, den Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates abzulehnen.

Zu Ziff. 2 und 3. Diesen Empfehlungen des Innenausschusses des Bundesrates kann zugestimmt werden.

Zu Ziff. 4. Der Agrarausschuß hält es aus den Erfahrungen, die die Landwirtschaftsbehörden bei den bisherigen Viehzählungen gemacht haben, nicht für zweckmäßig, eine Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmen. Wenn die mit der Viehhaltung „vertrauten“ Personen ebenfalls befragt werden können, so bedeutet das eine Erleichterung der Erhebung. Der Agrarausschuß schlägt deshalb vor, Art. 1 Nr. 6 der Vorlage zu streichen. Ich bitte, diesem Vorschlag zuzustimmen.

Zu Ziff. 5. Ebenso bitte ich, diesem Abänderungsvorschlag Ihre Zustimmung zu erteilen. Durch die Fassung des § 7 Abs. 1 Satz 1 nach Art. 1 Nr. 10 der Vorlage könnte der Eindruck entstehen, als ob die Verwendung der Angaben für statistische Auswertung in den Hintergrund treten sollte. Darum ist der Agrarausschuß der Auffassung, man solle das Wort „können“ durch die Worte „dürfen auch“ ersetzen.

Zu Ziff. 6. Hier handelt es sich um einen Angelpunkt der ganzen Gesetzesvorlage. Die Wirtschaftsberatung ist heute ein in aller Welt anerkanntes und unentbehrliches Mittel für die Existenzhaltung, die Bewältigung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und für den Fortschritt der Landwirtschaft. Hochentwickelte Agrarwirtschaften danken der Beratung Wesentliches. Beratung braucht Zahlenunterlagen, braucht u. a. die Einzelangaben der Viehhalter. Früher standen diese Unterlagen der Beratung uneingeschränkt zur Verfügung. In jüngster Zeit ergaben sich Schwierigkeiten, weil einige statistische Landesämter glaubten, keine Rechtsgrundlage für die Freistellung des Einzelmaterials für solche Zwecke zu haben. Nunmehr soll die Rechtsgrundlage geschaffen werden. Der Einwand, die Angaben der Viehhalter würden nicht wahrheitsgetreu erfolgen, wenn sie nicht mehr nur statistischen Zwecken dienen sollen, verkennt, daß Wirtschaftsberatung gerade zu Gunsten der hier Befragten getrieben wird, die somit ein Interesse sowohl an wahrheitsgemäßen Angaben wie an ihrer praktischen Verwertung zu eigenem Nutzen haben müßten. Würden die Angaben aus der offiziellen Viehzählung für die Beratung nicht zur Verfügung stehen, dann müßte dieses Material auf andere, und zwar weit kostspieligere Weise, beschafft werden. Vorwürfen in dieser Hinsicht dürfte sich eine Staatsverwaltung nicht aussetzen. Aus diesem Grunde bitte ich, der Empfehlung des Innenausschusses nicht zu folgen.

Zu Ziff. 7. Gegen diesen Vorschlag bestehen keine Bedenken. Aber ich möchte noch bemerken, daß auf BR-Drucks. Nr. 339/2/52 eine neue Empfehlung des Finanzausschusses vorliegt. Der Agrar-

(A) ausschluß hat hierzu noch keine Stellung nehmen können und überläßt Ihnen die Entscheidung bei der Abstimmung.

Zu **Ziff. 8.** Hier handelt es sich um einen gemeinsamen Vorschlag des Agrar- und Rechtsausschusses des Bundesrates. Durch eine schärfere **Abstellung auf den Begriff der Ordnungswidrigkeit** ist eine juristisch glücklichere Lösung gefunden worden. Im übrigen darf ich auf die eingehende Begründung dieser Abänderung in der Ihnen vorliegenden BR-Drucksache hinweisen. Ich bitte also, diesem Vorschlage zuzustimmen.

Zu **Ziff. 9.** Diese Empfehlung ergibt sich konsequenterweise aus der Annahme der Empfehlung in Ziff. 8. Ich bitte, auch diesem Vorschlage zuzustimmen.

Zu **Ziff. 10 und 11.** Bei Annahme der beiden vorgenannten Abänderungsvorschläge müssen zwangsläufig die vom Innenausschuß des Bundesrates vorgeschlagenen Abänderungen abgelehnt werden.

Zu **Ziff. 12.** Gegen diese Empfehlung besteht keine Erinnerung.

Ich bitte also, die Empfehlungen in der Ihnen vorliegenden BR-Drucks. Nr. 339/1/52 unter Ziff. 1, 6, 10 und 11 abzulehnen, die Ziff. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 12 anzunehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Gestatten Sie mir als dem Vorsitzenden des Ausschusses für innere Angelegenheiten einige wenige Worte! Im Innenausschuß hat eine ganze Reihe von Ländern zunächst dafür plädiert, die gesamte Vorlage abzulehnen, bis das schon seit längerer Zeit in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über Statistik verabschiedet sei. Es bestanden bei den Ländern erhebliche Bedenken, in dieser Form das Gesetz von 1938 weiter zu verlängern. Die Mehrheit hat sich dann allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß man dem Bundesernährungsministerium die für seine weitsichtige Ernährungspolitik erforderlichen statistischen Unterlagen nicht vorenthalten dürfe und daß man deshalb doch wohl grundsätzlich dem Gesetzentwurf zustimmen müsse. Auf der anderen Seite ergab sich aber die Notwendigkeit, die berechtigten **Interessen der Länder und Gemeinden** in stärkerem Umfange als bisher wahrzunehmen. Der Innenausschuß hat geglaubt, das mit den vorliegenden Abänderungsvorschlägen getan zu haben.

Er hat Ihnen dann noch einige **Abänderungsvorschläge** unterbreitet, die der Herr Berichterstatter soeben vorgetragen, gegen die er sich aber namens des Agrarausschusses ausgesprochen hat. Der Innenausschuß ging dabei von der Tatsache aus, daß in weitesten Kreisen der Bevölkerung gegen die große Zahl von Statistiken eine erhebliche Mißstimmung, um nicht zu sagen Ablehnung besteht und daß wahrheitsgemäße Angaben in immer größere Gefahr geraten. Er glaubt, daß er ein besseres Ergebnis erzielt, wenn die von uns vorgeschlagenen Änderungen Annahme finden. Ich möchte Sie deshalb bitten, im Interesse der Gemeinden und Länder den vorgeschlagenen Abänderungen trotz der ablehnenden Stellungnahme des Agrarausschusses zuzustimmen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich bin leider genötigt, Bedenken gegen die **Nr. 7 der Anträge** auf BR-Drucks. Nr. 339/1/52 geltend zu machen. Der Text der Vorlage lautet:

Die bei Dienststellen des Bundes entstehenden Kosten trägt der Bund; die übrigen Kosten tragen die Länder und nach Maßgabe des Landesrechts die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Das entspricht dem Grundsatz, daß jede dieser drei Gebietskörperschaften die Kosten trägt, die ihren Verwaltungsstellen entstehen. Jetzt wird unter **Nr. 7** auf BR-Drucks. Nr. 339/1/52 beantragt, § 7 a die folgende Fassung zu geben:

Die bei den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden Kosten trägt der Bund zur Hälfte.

Das entspricht nicht der **Anordnung des Grundgesetzes**, nach der die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Wenn hier die Kosten, die den Ländern oder Gemeinden bei der Verwaltung entstehen, zum Teil auf den Bund überwältigt werden, darf man sich nicht darüber wundern, daß die Stimmen derer immer lauter werden, die verlangen, daß derjenige, der die Kosten trägt, auch nach und nach die Verwaltung übernimmt. Sie wissen, daß wir eine solche Entwicklung nicht wollen, sondern daß wir an der **Zuständigkeit der Verwaltung** festhalten wollen, wie sie im Grundgesetz verankert ist. Aus diesen grundsätzlichen Erwägungen möchte ich daher bitten, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, die ja auch der Finanzausschuß gebilligt hat.

Der Finanzausschuß des Hohen Hauses hat eine **kleine Änderung** vorgenommen, die einen anderen Punkt betrifft und gegen die wir keine Bedenken haben. Aber es wäre mißlich, wenn das Bundesfinanzministerium bei der nächsten Haushaltsberatung darauf hinweisen müßte, daß wieder einmal aus dem Bundesrat heraus die **Bundesaussagen für die Verwaltung**, die den Ländern obliegt, erhöht worden sind. Wir würden natürlich Konsequenzen daraus ziehen müssen. Ich möchte also empfehlen, daß man es bei der Art der Kostenverteilung, wie sie das Grundgesetz vorsieht, beläßt, nach der jede der drei Gebietskörperschaften die Kosten ihrer eigenen Verwaltungsstellen trägt, der Bund natürlich die Kosten, die dem Bund entstanden sind.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Es war zu erwarten, daß das Bundesfinanzministerium sich mit der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Regelung nicht abfinden und sich auf die formale Bestimmung des Grundgesetzes berufen würde, um der von ihm vorgesehenen Regelung eine gesetzliche Untermauerung zu geben. Der Innenausschuß fühlt sich berechtigt und verpflichtet, die **Interessen der Gemeinden** in vollem Umfange wahrzunehmen, auch wenn es sich um Bundesgesetze handelt. Er ging dabei von der Tatsache aus, daß die Durchführung einer derartigen statistischen Erhebung in der Hauptsache unsere kleinen Gemeinden, nötigenfalls auch noch die Kreise, belastet. Wenn wir derartige Statistiken zu einem Erfolge führen wollen, dann sind wir auf die gute Mitarbeit aller Gemeinden angewiesen. Da unsere Gemeinden, vor allen Dingen

(A) die ländlichen Gemeinden, von Persönlichkeiten verwaltet werden, die ihre Zeit für die Erledigung öffentlicher Aufgaben ehrenamtlich zur Verfügung stellen, ist es unseres Erachtens notwendig, den Gemeinden wenigstens die Finanzlasten zu einem erheblichen Teil zu ersetzen. Der Ausschuß ging weiter von der Tatsache aus, daß dem Bund selbst fast gar keine Ausgaben erwachsen, wenn die vorgesehene Regelung durchgeführt wird, obwohl diese Statistik ja in erster Linie dem Bunde zugute kommt. Ich habe ja schon eingangs erwähnt, daß die Statistik eine gute und erfolgreiche Ernährungspolitik ermöglichen soll. Ähnlich könnte man die Sache auch bezüglich der Länder betrachten, die an dieser Statistik nur in zweiter Linie interessiert sind.

Wenn der Herr Staatssekretär von Konsequenzen spricht, die bei der Etatberatung gezogen würden, so sage ich ganz offen, daß ich derartige Worte im Zusammenhang mit der sachlichen Erörterung einer solchen Frage nicht gern höre. Denn wir sind ja schließlich berufen, die Interessen der Gemeinden und der Länder wahrzunehmen. Man kann sich darin, glaube ich, nicht beirren lassen, auch wenn Konsequenzen in dieser Form, ich will nicht sagen, angedroht, aber doch angekündigt werden. Ich möchte Sie bitten, es bei dem vom Innenausschuß vorgeschlagenen § 7 a bewenden zu lassen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich muß dann doch noch etwas ausführlicher werden. Es handelt sich nicht um eine formale Vorschrift, die ich zitiert habe, sondern um den **Art. 83 GG**, der wohl über die Bezeichnung einer bloß formalen Vorschrift erhaben ist. Es ist ein Grundsatz des Grundgesetzes, daß die Bundesgesetze von den Ländern ausgeführt werden. Es ergibt sich weiter, daß jede Gebietskörperschaft die Kosten ihrer eigenen Verwaltung zu tragen hat. Wenn hier beschlossen werden würde, daß der Bund die Kosten, die Verwaltungsstellen der Länder und Gemeinden erwachsen, zum Teil zu tragen habe, so ergäben sich daraus haushaltsmäßige Konsequenzen. Darin liegt nicht die Spur einer Drohung. Nur ist es so: die Bundesausgaben werden erhöht. Schließlich bilden ja Länder und Bund — das zeigt **Art. 106 GG** — finanziell und haushaltswirtschaftlich eine Einheit. Was bei dem einen passiert, wirkt auf den anderen zurück. Ich kann auch nicht der Ansicht zustimmen, daß hier ein überwiegendes Bundesinteresse gegeben sei. Die **Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik** ist von gemeinsamem Interesse sowohl für die Gemeinden wie für die Länder und den Bund. Die Ernährung geht uns alle an. Es besteht hierfür ein besonderes Ressort beim Bund; daneben bestehen Ressorts bei den Ländern. Ich glaube, daß die Viehzählungsergebnisse für die Länder und Gemeinden z. B. bei Maßnahmen auf dem Gebiete der Viehzucht von ebenso großem Interesse sind wie für den Bund. Auch wenn der Kostenfaktor nicht erheblich ist, bitte ich, die prinzipielle Bedeutung dieser Frage nicht zu unterschätzen. Gerade vom Bundesrat, der so großen Wert darauf legt, daß Bundesgesetze nicht vom Bund in Verwaltung genommen, sondern von den Ländern als eigene Angelegenheiten durchgeführt werden, sollte dieses Prinzip nicht angetastet werden.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Die vom Innenausschuß vorgeschlagene Änderung widerspricht

nach unserer Auffassung in keiner Weise der Vorschrift des **Art. 83 GG**. Wenn im **Art. 83 GG** die Rede davon ist, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, so ist damit doch in keiner Weise die **Kostenfrage für einmalige Aktionen des Bundes** gemeint. Es handelt sich aber hier um eine einmalige Aktion, die einen großen Kostenaufwand erfordert. Darüber bestimmt **Art. 83** nichts.

**Präsident Dr. MAIER**: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zur Abstimmung darf ich folgenden Vorschlag machen. Ich möchte zunächst über Ziff. 1 bis 3 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 339/1/52 insgesamt abstimmen lassen, dann über Ziff. 4 und 5 ebenfalls insgesamt, über Ziff. 6 und 7 getrennt. Falls Ziff. 7 nicht zugestimmt wird, wäre über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 339/2/52 abzustimmen. Über Ziff. 8 und 9 der BR-Drucks. Nr. 339/1/52 könnte dann wieder insgesamt und über Ziff. 10, 11 und 12 getrennt abgestimmt werden.

**ZIETSCH** (Bayern): Ich würde bitten, Herr Präsident, auch über Ziff. 1 getrennt abstimmen zu lassen. Über Ziff. 10 und 11 kann gemeinsam abgestimmt werden, während über Ziff. 12 wieder getrennt abzustimmen wäre. Im übrigen kann nach Ihren Vorschlägen verfahren werden.

**Präsident Dr. MAIER**: Ich darf wohl annehmen, daß Sie mit diesem Ergänzungsvorschlag einverstanden sind.

**LÜBKE** (Schleswig-Holstein): Ich möchte anregen, bei Ziff. 8 über die einzelnen Absätze getrennt abzustimmen. (D)

**Präsident Dr. MAIER**: Über Ziff. 8 wird dann absatzweise abgestimmt werden. — Ich bitte also zunächst diejenigen, die dem **Vorschlage unter Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 339/1/52** zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

**Präsident Dr. MAIER**: Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über **Ziff. 2 und 3 der BR-Drucks. Nr. 339/1/52**.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

(A) **Präsident Dr. MAIER:** Die Anträge sind angenommen.

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 4 und 5 der BR-Drucks. 339/1/52.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

**Präsident Dr. MAIER:** Die Anträge sind angenommen.

Nunmehr stimmen wir über Ziff. 6 ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein.

**Präsident Dr. MAIER:** Ziff. 6 der Anträge auf BR-Drucks. Nr. 339/52 ist angenommen.

(B) Wir kommen zu Ziff. 7.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

**Präsident Dr. MAIER:** Auch dieser Vorschlag ist angenommen.

Es folgt Ziff. 8. Entsprechend der Anregung des Herrn Ministerpräsidenten Lübke stimmen wir ab-satzweise ab. Ich bitte zunächst diejenigen, die der neuen Fassung des § 9 Abs. 1 zustimmen wollen, mit Ja zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

**Präsident Dr. MAIER:** Abs. 1 des § 9 ist in dieser Form angenommen.

Wir kommen zu Abs. 2.

(C)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein.

**Präsident Dr. MAIER:** Auch Abs. 2 ist angenommen.

Es folgt Abs. 3.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja.

**Präsident Dr. MAIER:** Abs. 3 ist ebenfalls angenommen, damit der ganze § 9 in der Fassung, wie sie unter Ziff. 8 der BR-Drucks. Nr. 339/1/52 vorgeschlagen ist.

Wir kommen zu dem Antrage unter Ziff. 9. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, eine Hand zu erheben. — Der Vorschlag ist angenommen. (D)

Über Ziff. 10 und 11 soll gemeinsam abgestimmt werden.

(Renner: Die Abstimmung erübrigt sich, nachdem der Antrag unter Ziff. 9 auf Streichung des § 9 a angenommen worden ist!)

Die Ziff. 10 und 11 sind durch die vorhergehende Abstimmung als erledigt anzusehen.

Wir haben jetzt nur noch über Ziff. 12 abzustimmen. Wer für den Vorschlag unter Ziff. 12 ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Viehzählungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossenen Änderungen vorzuschlagen, im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

**ZIETSCH (Bayern):** Über den Vorschlag des Finanzausschusses auf BR-Drucks. Nr. 339/2/52 muß noch abgestimmt werden.

(Zuruf: Ist erledigt!)

**Präsident Dr. MAIER:** Dieser Vorschlag ist durch die Annahme der Ziff. 7 erledigt. Es bleibt also bei der Feststellung, die ich vorhin getroffen habe.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter) (BR-Drucks. Nr. 273/52).

(A) **BECHER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Regierungsvorlage verfolgt das Ziel, die **Stellung der Handelsvertreter rechtlich und wirtschaftlich zu stärken**. Eines besonderen Schutzes bedürfen vor allem die persönlich nicht selbständigen Handelsvertreter. Sie werden deshalb kraft Gesetzes in das Angestelltenverhältnis überführt. Für Handelsvertreter, die nur ein Unternehmen vertreten dürfen, können künftig Mindestbezüge durch Rechtsverordnung des Bundesjustizministers und des Bundeswirtschaftsministers festgelegt werden. Hierzu schlägt der Rechtsausschuß vor, daß diese Verordnungen **ohne Zustimmung des Bundesrats** erlassen werden können, da Länderinteressen nicht berührt werden. Die Rechtsstellung aller Handelsvertreter soll dadurch gebessert werden, daß der **Provisionsanspruch** bereits dann entsteht, wenn der Unternehmer das Geschäft ausgeführt hat. Der Handelsvertreter soll auch noch durch **verlängerte Kündigungsfristen** gesichert werden. Diese Reformen gehen auf jahrzehntelange Forderungen und Vorarbeiten sowie auf einige Beispiele in der ausländischen Gesetzgebung zurück. Der Rechtsausschuß empfiehlt Ihnen, diesem Grundgedanken des Entwurfs zuzustimmen und nur in einigen Punkten Änderungen zu beschließen.

Im einzelnen ist zunächst festzustellen, daß der Entwurf der **Zustimmung des Bundesrats** bedarf, weil er **§ 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes**, das z. Z. dem Bundestag vorliegt, ändert. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist auch nach Auffassung der Bundesregierung ein Zustimmungsgesetz, und jede Änderung eines Zustimmungsgesetzes bedarf wiederum der Zustimmung des Bundesrates.

(B) In einer rechtstechnischen Frage empfiehlt der Rechtsausschuß, den Entwurf zu vereinfachen. Es wird genügen, wenn in **§ 87 a des Handelsgesetzbuches** nur festgestellt wird, daß der Anspruch auf Provision erworben wird, sobald der Unternehmer erfüllt hat, und daß die Provision am Ende des gleichen Monats fällig wird. Weitere Untersuchungen über das bedingte oder unbedingte Entstehen des Anspruches sollten der Rechtswissenschaft überlassen bleiben.

Eine wesentliche Neuerung ist der **Ausgleichsanspruch in § 89 b des Handelsgesetzbuches**. Ist das Vertragsverhältnis beendet, so werden dem Unternehmer häufig in der Folgezeit noch weitere Vorteile aus der Tätigkeit des ausgeschiedenen Handelsvertreter erwachsen. Ein neu gewonnener oder gut bearbeiteter Kundenkreis bringt dem Unternehmer noch Einnahmen, auch wenn der Vertreter ausgeschieden ist. Der Rechtsausschuß ist mit der Regierungsvorlage der Auffassung, daß diese nachwirkenden Vorteile ausgeglichen werden sollten, und zwar sollte dem Handelsvertreter nicht nur ein Billigkeitsanspruch oder ein Härteaussgleich, sondern ein klarer Rechtsanspruch zuerkannt werden. Lediglich in den Voraussetzungen dieses Ausgleichsanspruches empfiehlt der Rechtsausschuß eine Änderung. Es wird erforderlich sein, daß der Kundenkreis durch die Tätigkeit des Handelsvertreter erweitert wurde; es müssen also mehr Kunden erworben als verloren sein. Insoweit empfiehlt Ihnen der Rechtsausschuß, den Anspruch an strengere Voraussetzungen zu binden.

Eine letzte wesentliche Änderung empfiehlt der Rechtsausschuß zu **§ 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes**. Der Einfirmenvertreter mit geringeren

(C) Einkünften soll mit seinen Ansprüchen an das Arbeitsgericht verwiesen werden. Insoweit billigt der Rechtsausschuß die Regierungsvorlage. Er hält es jedoch im Interesse der Klarheit für geboten, als **obere Verdienstgrenze** den festen Betrag von 500 DM festzulegen, unabhängig davon, ob eine Verordnung über Mindestvergütungen ergangen ist. Entsprechend soll das Konkursvorrecht des Einfirmenvertreter abgegrenzt werden.

Die weiteren Vorschläge des Rechtsausschusses haben nur redaktionelle Bedeutung oder sind Folgerungen aus den eben vorgetragenen grundsätzlichen Entscheidungen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat darauf hingewiesen, daß eine **Verordnung über Mindestbezüge** bald ergehen sollte, weil das Existenzminimum mancher Handelsvertreter gefährdet ist. Ich darf insoweit auf die Ihnen vorliegende Drucksache Nr. 273/1/52 verweisen.

Der federführende **Rechtsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, die unter I der BR-Drucks. Nr. 273/1/52 Ziff. 1 bis 16 aufgeführten Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** schlägt folgende Beschlußfassung vor:

Gegen den Entwurf bestehen gewisse Bedenken hinsichtlich der wirtschaftlichen Sicherstellung solcher Handelsvertreter, die in ihren Einkommensverhältnissen unter dem Existenzminimum bleiben. Es ist deshalb erforderlich, daß die in § 92 a Abs. 1 vorgesehene Rechtsverordnung baldmöglichst nach Inkrafttreten des Gesetzes ergeht, besonders für die Gruppen von Handelsvertretern, denen das Existenzminimum aus ihrer Tätigkeit vertraglich nicht gesichert ist. (D)

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Auf BR-Drucks. Nr. 273/1/52 finden Sie unter I Ziff. 1 bis 16 die Vorschläge des Rechtsausschusses, auf Seite 8 derselben Drucksache die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Ich würde vorschlagen, daß wir über die Vorschläge des Rechtsausschusses und die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit- und Sozialpolitik getrennt abstimmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Demnach bitte ich zunächst diejenigen, die den Anträgen des Rechtsausschusses unter I der BR-Drucks. Nr. 273/1/52 zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die große Mehrheit; die **Anträge des Rechtsausschusses sind angenommen**.

Wer nunmehr der **Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** unter II der BR-Drucks. Nr. 273/1/52 zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Die Empfehlung ist **angenommen**.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Handelsgesetzbuches (Recht der Handelsvertreter)** die sich aus der BR-Drucks. Nr. 273/1/52 ergebenden **Änderungen vorzuschlagen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**. Der Bundesrat ist ferner der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf **Punkt 5 der Tagesordnung**:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von**

(A) **Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen** (BR-Drucks. Nr. 340/52).

**BLEIBTREU** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Kraftloserklärung von Grundpfandbriefen in besonderen Fällen vom 18. April 1950, das durch den vorliegenden Gesetzentwurf in einigen Punkten abgeändert werden soll, läßt bekanntlich in Erweiterung der allgemeinen Vorschriften über das Aufgebot von Urkunden die Kraftloserklärung von Grundpfandbriefen auch dann zu, wenn der Brief zwar nicht abhanden gekommen oder vernichtet ist, jedoch vom Berechtigten aus bestimmten anderen Gründen nicht vorgelegt werden kann, nämlich — wie das Gesetz es ausdrückt — infolge „einer im Bundesgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme“. Gemeint waren damit in erster Linie — wie Ihnen erinnerlich sein wird — Enteignungen von Hypothekenbriefen in der sowjetischen Besatzungszone, die infolge ihrer territorial begrenzten Rechtswirkung zwar das Recht aus der Hypothek selbst an einem in der Bundesrepublik gelegenen Grundstück nicht zu beeinträchtigen vermögen, wohl aber die Geltendmachung dieses Rechtes behindern, die ja bekanntlich weitgehend vom Besitz des Hypothekenbriefes abhängt.

Der vorliegende Entwurf will nun das Gesetz von 1950 in folgenden beiden Punkten ändern:

1. Da man im Jahre 1950 gehofft hatte, die durch das Gesetz in den genannten Fällen ermöglichte Kraftloserklärung der dem Hypothekengläubiger nicht mehr zugänglichen Hypothekenbriefe bis Ende 1952 durchführen zu können, war die Geltung des Gesetzes bis zu diesem Zeitpunkt befristet worden. Es hat sich inzwischen aber herausgestellt, daß insbesondere den Hypothekenbanken, die auf die geschilderte Weise Zehntausende von Hypotheken- und Grundschuldbriefen verloren haben, die fristgerechte Durchführung der notwendigen Kraftloserklärungen unmöglich ist. Infolgedessen soll durch den Entwurf die **Geltungsdauer des Gesetzes verlängert** werden, und zwar um 3 Jahre, da diese Zeitspanne nach den bisherigen Erfahrungen zur Abwicklung der noch nicht durchgeführten Verfahren benötigt werden wird.

2. Die zweite vom Entwurf beabsichtigte Änderung des Gesetzes vom 18. April 1950 besteht in der Klärung einer kostenrechtlichen Streitfrage, die in der gerichtlichen Praxis immer wieder aufgetreten ist. Es handelt sich darum, ob **Ausgangspunkt für die Berechnung des Geschäftswertes der Hypothek**, nach dem die Kosten berechnet werden, der Gesamtnominalbetrag des verbrieften Rechtes sein soll oder aber nur der Teilbetrag, der dem Gläubiger noch zusteht, der also noch nicht infolge Rückzahlung des Kapitals oder aus anderen Gründen zur Eigentümergrundschuld geworden ist. Der Entwurf klärt angemessenerweise die Streitfrage in letzterem Sinn.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner Zielsetzung gebilligt und auch hinsichtlich seiner Fassung keinen Anlaß zu Änderungsvorschlägen gesehen. Er empfiehlt Ihnen daher, keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG gegen die Vorlage zu erheben.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Erhebt sich Wi-

derspruch gegen den Antrag des Herrn Berichterstatters des Rechtsausschusses? — Das ist nicht der Fall. Ich darf daher feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 7 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (BR-Drucksache — V — Nr. 16/52).

**BLEIBTREU**, (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bei den beiden verfassungsrechtlichen Streitsachen, zu denen Stellung zu nehmen das Bundesverfassungsgericht dem Bundesrat Gelegenheit gibt, handelt es sich im Fall lit. a) der BR-Drucks. — V — Nr. 16/52 um einen **Aussetzungsbeschluß des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen**, der die Vereinbarkeit einer Vorschrift der bremischen Verfassung mit dem Grundgesetz zum Gegenstand hat. Zu einer Äußerung des Bundesrates gegenüber dem Bundesverfassungsgericht oder gar zu einem Beitritt zum Verfahren besteht nach der Ansicht des Rechtsausschusses in dieser Sache, die die Übereinstimmung von Landesrecht mit dem Grundgesetz betrifft, kein Anlaß.

Gleiches gilt im Ergebnis für den unter lit. b) der Drucksache aufgeführten **Aussetzungsbeschluß des hamburgischen Oberverwaltungsgerichts**. Er bezieht sich zwar auf die Grundgesetzmäßigkeit eines nach 1949 erlassenen Bundesgesetzes — unterscheidet sich also insofern von dem ersten Fall —, nämlich auf die Übereinstimmung des Güterfernverkehrsänderungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1951 mit dem Grundgesetz. Auch in diesem Fall war aber der Rechtsausschuß der Meinung, daß keine besonderen Umstände vorliegen, die eine Stellungnahme des Bundesrates zu diesem Verfahren angezeigt erscheinen lassen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt daher dem Bundesrat in beiden Fällen, von einer Äußerung zu diesen Streitsachen oder einer sonstigen Beteiligung an den Verfahren abzusehen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wenn sich gegen die Vorschläge des Rechtsausschusses, die der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, von einer **Äußerung und einem Beitritt zu den vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren**, die in der BR-Drucks. — V — Nr. 16/52 im einzelnen bezeichnet sind, abzusehen.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 334/52).

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich

(A) möchte zunächst zwei kurze Vorbemerkungen machen. Den Bericht über die Erwägungen und Beschlüsse des Finanzausschusses wollte dessen Vorsitzender, Herr Minister Dr. Troeger, auf Wunsch des Ausschusses erstatten. Herr Dr. Troeger ist verhindert, heute hier zu sein. Ich bitte daher auf Wunsch des Herrn Dr. Troeger, meinen Bericht entgegennehmen zu wollen. Wir haben seit heute vormittag die BR-Drucks. Nr. 334/2/52 mit Beschlüssen des Rechtsausschusses des Bundesrates vor uns liegen. In einer zwischenzeitlich stattgehabten Besprechung haben wir eine Übereinstimmung festgestellt. Ich werde bemüht sein, an den in Betracht kommenden Stellen des Berichtes des Finanzausschusses die Auffassung des Rechtsausschusses auf dessen Wunsch mit vorzutragen und auch zu sagen, wo eine Übereinstimmung beider Ausschüsse vorliegt.

Zur Sache selbst darf ich folgendes vortragen. Die Reichsabgabenordnung und das Steueranpassungsgesetz sind in mehrfacher Hinsicht reformbedürftig. In Anbetracht der Bedeutung und der Schwierigkeit der zu regelnden Materie bedarf die Neugestaltung der beiden vorbezeichneten Gesetze einer sorgfältigen und eingehenden Vorbereitung. Die dazu erforderlichen Arbeiten sind aber noch nicht abgeschlossen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, der den Bundesrat im ersten Durchgang beschäftigt, sollen einige besonders dringende Änderungen vorweg geregelt werden. Diese beziehen sich neben der **Anpassung an die veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse** insbesondere auf eine **Neufassung des § 131 der Reichsabgabenordnung**. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat die sich aus BR-Drucks. Nr. 334/1/52 ergebenden Änderungen vor. Es handelt sich dabei, abgesehen von (B) einer rein redaktionellen Änderung, um die folgenden materiellen Vorschläge:

Zu Artikel I (Änderung der Reichsabgabenordnung).

1) Ziff. 1. Die **Aufzählung der Steuern** in Art. 106 GG, der in der Neufassung des § 3 der Reichsabgabenordnung in Bezug genommen wird, ist nicht erschöpfend. Es fehlen z. B. die Reichsfluchtsteuer (Abwanderungsabgabe) und das Notopfer Berlin. Es erscheint daher erforderlich, in § 3 Abs. 1 die Bezugnahme auf das Grundgesetz zu streichen.

2) Ziffer 3. Hier handelt es sich um eine Frage, mit der sich auch der Rechtsausschuß befaßt hat. Ich komme gleich darauf zurück. Die Meinung des Finanzausschusses ist folgende. In § 14 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Regierungsvorlage ist der Hinweis auf Art. 105 Abs. 3 GG gegenstandslos. Die Bezugnahme auf Art. 80 Abs. 2 GG ist in seiner Bedeutung unklar. Wenn der Herr Bundesminister der Finanzen im § 14 zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigt wird, so ist die Zustimmung des Bundesrats nur erforderlich, soweit ein Bundesgesetz, das die Steuern regelt, nach Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Neufassung des § 14 der Reichsabgabenordnung** entspricht dieser Rechtslage.

3) Ziff. 5. Auch das ist ein Punkt, mit dem sich der Rechtsausschuß befaßt hat. Die Meinung des Finanzausschusses ist folgende:

a) In **Abs. 1 der Neufassung des § 131 der Reichsabgabenordnung** sind die Worte „für bestimmte

Gruppen von gleichgelagerten Fällen“ zu streichen. (C) Ein unmittelbarer Erlaß von Steuern für bestimmte Gruppen oder für solche Gruppen von Fällen kommt in diesem Zusammenhang nicht in Betracht. Wenn vom Finanzminister nicht die Einzelfälle bezeichnet werden, sondern nur die Art der Fälle umschrieben wird, handelt es sich nicht um einen Erlaß, sondern um eine Ermächtigung an die Oberfinanzdirektionen oder Finanzämter, ihrerseits den Erlaß in bestimmten Fällen auszusprechen. Es muß deshalb in einem besonderen Absatz bestimmt werden, daß für Gruppen von gleichgelagerten Fällen Richtlinien (Ermächtigungen) für die zu treffenden Billigkeitsmaßnahmen aufgestellt werden können.

b) Nach der Regierungsvorlage könnte bei den dem Bund zufließenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden auftragsweise verwaltet werden, die Befugnis, die Steuern zu erlassen, unmittelbar auf die Oberfinanzdirektionen oder Finanzämter übertragen werden. Da die Landesfinanzministerien für die ordnungsmäßige Festsetzung und Erhebung bei den auftragsweise verwalteten Steuern verantwortlich sind, muß sichergestellt werden, daß der Herr Bundesminister der Finanzen auch nur die **obersten Landesfinanzbehörden zum Erlaß ermächtigen darf**.

c) Der Wortlaut der Regierungsvorlage gibt das Recht, die Steuer niedriger festzusetzen oder einzelne Besteuerungsgrundlagen, die die Steuer erhöhen, bei der Festsetzung der Steuer nicht zu berücksichtigen, auch den Gemeinden. Eine solche Regelung erscheint nicht tragbar. Die Gemeinden müssen die Gewerbesteuer so festsetzen, wie sie sich aus dem Steuermeßbetrag und dem Hebesatz ergibt; sie können nur die festgesetzte Steuer erlassen. Es muß daher ein Zusatz aufgenommen werden, daß die **Gemeinden bei den Realsteuern einen Einfluß auf die Festsetzung der einheitlichen Steuermeßbeträge nicht ausüben können**. (D)

d) Es ist zweckmäßig, in einem besonderen Schlußabsatz klarzustellen, daß die Finanzämter in Landessteuersachen durch eine mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende **allgemeine Verwaltungsanordnung der Bundesregierung** ermächtigt werden können, in Fällen bestimmter Art die Steuer aus Billigkeitsgründen niedriger festzusetzen, als es dem Gesetz entspricht. Eine solche Regelung trägt der tatsächlichen Übung und dem Bedürfnis Rechnung, daß in besonders wichtigen Fällen eine bundeseinheitliche Regelung auch durch Mehrheitsbeschluß der im Bundesrat vertretenen Länder möglich sein muß.

e) Nach dem Gesetzentwurf soll für die **Biersteuer** die gleiche Regelung wie für die dem Bund zufließenden Verbrauchsteuern gelten. Es erscheint angebracht, die Befugnis zu Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Biersteuer durch eine ausdrückliche Ermächtigung auf den Herrn Bundesminister der Finanzen zu übertragen.

Zu Art. I Ziff. 6 habe ich noch folgendes vorzutragen:

1. Aus der Anführung des § 202 in § 3 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung kann nicht völlig eindeutig geschlossen werden, daß die Gemeinden zur **Anwendung der Zwangsmittel** berechtigt sind. Aus Gründen der Klarheit hält es der Finanzausschuß für zweckmäßig, in einem besonderen Schlußsatz

(A) in § 202 Abs. 1 hervorzuheben, daß die **Gemeinden bei der Verwaltung der Realsteuern zur Anwendung der vorgesehenen Zwangsmittel befugt** sind.

2. In § 202 Abs. 2 Satz 2 ist in Anpassung an § 14 des Steueranpassungsgesetzes an die Stelle des Wortes „dauernden“ das Wort „gewöhnlichen“ zu setzen.

3. Unterläßt es der Steuerpflichtige, die Handlung, zu deren Vornahme er durch das Erzwingungsgeld angehalten werden soll, vorzunehmen, so erscheint es nicht angebracht, ihn durch den Verzicht auf die Vollstreckung der Erzwingungshaft zu belohnen. Es ist daher geboten, den vorletzten Satz des § 202 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zu streichen.

**Zu Artikel II (Änderung des Steueranpassungsgesetzes):**

1. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung des § 16 Abs. 2 Ziff. 3 des Steueranpassungsgesetzes bedeutet keine sachliche Änderung, sondern stellt nur eine Änderung in der Formulierung dar, die der Klarstellung dient.

2. Es erscheint zweckmäßig, die Bundesregierung zu ermächtigen, auch die Voraussetzungen der mit den gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken verbundenen **Vergünstigungen** näher zu bestimmen. Daraus ergibt sich die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Fassung des § 19 a des Steueranpassungsgesetzes.

Namens des Finanzausschusses des Deutschen Bundesrats empfehle ich, die in BR-Drucks. Nr. 334/1/52 im einzelnen verzeichneten Änderungen des Gesetzentwurfs vorzuschlagen, im übrigen aber keine Einwendungen zu erheben.

(B) Nun noch ein Wort zu den **Beschlüssen des Rechtsausschusses!** Ich wäre dankbar, wenn Sie die BR-Drucks. Nr. 334/2/52 zur Hand nehmen würden. Dann kann ich mich auf wenige Sätze beschränken. Gegen die Ziff. 1 und 4 der erwähnten Drucksache bestehen beim Finanzausschuß keine Bedenken. Wir schlagen also auch unsererseits vor, in diesen beiden Punkten den Vorschlägen des Rechtsausschusses zu entsprechen.

Bezüglich der Ziff. 2, die das **Biersteuerproblem** behandelt, und der Ziff. 3, die eine Äußerung über die Frage der Bindung des die Freiheitsstrafe festsetzenden Richters an das von der Finanzverwaltung festgesetzte Erzwingungsgeld enthält, sind wir der Meinung, der Bundesrat sollte beschließen, daß die Äußerungen des Rechtsausschusses zu diesen beiden Punkten für entsprechende Überlegungen und notfalls zur Beachtung bei der weiteren Behandlung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung übermittelt werden. Wir sind mit dem Rechtsausschuß darüber einig, wenngleich der Rechtsausschuß sich eine bestimmte Meinung gebildet hat, daß in beiden Punkten Erwägungen nach der einen oder anderen Seite möglich sind. Dem Rechtsausschuß ist damit gedient, wenn seine Hinweise und Anregungen bei der weiteren Behandlung der Vorlage die erforderliche Beachtung finden. Hiergegen ist auch namens des Finanzausschusses nichts einzuwenden.

Ich darf mich dahin zusammenfassen, daß wir die Vorschläge des Rechtsausschusses unter Ziff. 1 und 4 auf BR-Drucks. Nr. 334/2/52 seitens des Finanzausschusses übernehmen. Hinsichtlich der Ziff. 2 und 3 der Vorschläge des Rechtsausschusses

sind wir durchaus damit einverstanden, daß die Äußerungen des Rechtsausschusses als wertvolles Material für die weitere Behandlung des Gesetzentwurfes weitergegeben werden.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Das Bundesfinanzministerium stimmt im allgemeinen den vorgeschlagenen Änderungen zu. Nur zu zwei Punkten habe ich Bemerkungen zu machen. Der Rechtsausschuß hat zu Art. 1 Ziff. 3 vorgeschlagen, daß in allen Fällen bei Rechtsverordnungen die **Zustimmung des Bundesrats** erforderlich sein soll. Der **Finanzausschuß** hatte ursprünglich auf BR-Drucks. Nr. 334/1/52 unter Ziff. 2 Buchst. b vorgeschlagen, § 14 folgenden Abs. 2 zu geben:

Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, soweit ein Gesetz, das die Steuer regelt, nach Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrates bedürfen würde.

Nach dem, was Herr Minister Dr. Flecken vorgebracht hat, habe ich den Eindruck, daß hieran nicht mehr festgehalten wird. Ich bitte aber, mich zu korrigieren, wenn ich das falsch verstanden haben sollte. Ich halte die Formulierung des Finanzausschusses für absolut richtig. Es ist nicht einzusehen, weshalb, wenn ein Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf — man denke z. B. an ein Gesetz über die Änderung der Umsatzsteuer — eine Rechtsverordnung der Zustimmung des Bundesrates bedürfen sollte. In dem Vorschlag des Finanzausschusses, wie er auf BR-Drucks. Nr. 334/1/52 unter Ziff. 2 Buchst. b formuliert ist, sind, glaube ich, die Fälle klar abgegrenzt, in denen die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist.

(D) Der zweite Punkt ist die Frage der **Biersteuer**. Hier sind wir darüber einig, daß es aus wirtschaftlichen Gründen, damit gleiche Wettbewerbsgrundlagen für alle Brauereien im Bundesgebiet bestehen, absolut notwendig ist, dem Bundesfinanzminister diese Obliegenheiten zu übertragen; denn es geht nicht an, daß in dem einen Land Biersteuer erlassen oder gestundet wird und in dem anderen nicht. Es fragt sich nur: wie soll dem Bundesfinanzminister diese Funktion übertragen werden? Man hat sich des längeren darüber unterhalten, ob die Verwaltungshoheit oder die Ertragshoheit maßgebend ist. Die Verwaltung obliegt den Zollämtern des Bundes; der Ertrag fließt aber den Ländern zu. Wir haben rechtliche Bedenken — und ich glaube, der Rechtsausschuß teilt sie — nach der Richtung, ob die Fassung des Finanzausschusses verfassungsrechtlich in Ordnung ist. Der Finanzausschuß will ja die Befugnis zum Erlaß, zur Erstattung und zur Anrechnung der Biersteuer von der obersten Landesfinanzbehörde auf den Bundesfinanzminister übertragen. Das wäre eine Übertragung in einem Spezialgesetz. Die Regierungsvorlage sagt ganz schlicht:

Für die Biersteuer gilt die gleiche Regelung wie für die dem Bund zufließenden Verbrauchssteuern.

Das ist eine etwas elastischere Fassung, die vielleicht den Vorteil hat, daß verfassungsrechtliche Fragen dadurch nicht präjudiziert werden können. Soweit ich unterrichtet bin, hat der Rechtsausschuß auch erörtert, ob man **Verwaltungsvereinbarungen** treffen könne. Aber das ist wieder eine sehr schwierige Angelegenheit. Ich möchte die Sache



(A) jetzt nicht vertiefen. Der Gesetzentwurf befindet sich ja im ersten Durchgang. Man kann sich während der Beratungen im Bundestag und dann beim zweiten Durchgang vielleicht noch einmal über eine verfassungsrechtlich zutreffende Formulierung unterhalten. Ich darf nochmals feststellen, daß wir in der Sache alle einig sind: der Bundesfinanzminister soll die erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der Biersteuer haben, weil das wirtschaftlich notwendig ist. Wir werden gemeinsam versuchen, die verfassungsmäßig dafür zutreffende Formulierung zu finden.

**RENNER** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedauere, den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs in einem Punkte widersprechen zu müssen. Nach der Auffassung des Rechtsausschusses kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um ein **Zustimmungsgesetz** handelt. Es ist bei Bestreiten dieser Auffassung m. E. übersehen worden, daß ja auch nach dem Text des Regierungsentwurfs die Rechtsverordnungen auf Grund des § 14 der **Reichsabgabenordnung** ergehen sollen. Da die Reichsabgabenordnung ein Zustimmungsgesetz ist, so bedürfen, wie sich aus dem Wortlaut des Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes ganz eindeutig ergibt, auch die auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrats; denn es heißt in Art. 80 Abs. 2 GG — ich bitte um Entschuldigung, wenn ich diese Bestimmung zum Zwecke der Verdeutlichung verlese —:

(B) Der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung, Rechtsverordnungen der Bundesregierung oder eines Bundesministers über Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Bundeseisenbahnen und des Post- und Fernmeldewesens, über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen, sowie Rechtsverordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen oder die von den Ländern im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden.

Nach dieser Bestimmung kann es unserer Auffassung nach keinem Zweifel unterliegen, daß es sich hier um ein Zustimmungsgesetz handelt und daß die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung „Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmen, daß...“ die allein richtige ist. Der Finanzausschuß hat das ja auch anerkannt. Er läßt Ziff. 2 der BR-Drucks. Nr. 334/1/52 fallen und will sie durch die Ziff. 1 der BR-Drucks. Nr. 334/2/52 ersetzt wissen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hält an ihrer Auffassung fest. Aber im weiteren Verlauf der Gesetzgebung wird sich schon zeigen, wer Recht hat.

(Heiterkeit.)

Präsident **Dr. MAIER**: Meine Herren! Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Nach den Erklärungen des Herrn Ministers Dr. Flecken und des Herrn Ministers Renner dürfte es notwendig sein, die BR-Drucks. Nr. 334/1/52 und Nr. 334/2/52 sozusagen zu kombinieren, und zwar in

der Weise, daß man Ziff. 2 der Anträge des Finanz- (C) ausschusses gegen Ziff. 1 der Anträge des Rechtsausschusses austauscht — so ist das doch zu verstehen? —

(Zustimmung.)

und der BR-Drucks. Nr. 334/1/52 eine weitere Ziffer anfügt — das wäre also praktisch Ziffer 8 —, ferner die Berlin-Klausel gemäß Ziff. 4 der BR-Drucks. Nr. 334/2/52 nach dem Antrage des Rechtsausschusses aufnimmt

(Zustimmung.)

und daß dann in einem anderen Stadium unserer Beratungen Ziff. 2 und 3 der BR-Drucks. Nr. 334/2/52 als Empfehlungen behandelt werden. Wird dieser Vorschlag angenommen?

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich möchte noch den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz begründen.

Präsident **Dr. MAIER**: Darauf werde ich noch kommen. Das wäre dann der zweite Vorgang und die Entschließung der dritte.

**Dr. ZIMMER** (Rheinland-Pfalz): Ich wollte unseren Antrag jetzt begründen, weil er Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 334/1/52 betrifft.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich würde doch empfehlen, über den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gesondert abzustimmen. — Darf ich mir die Anregung gestatten, nun über die BR-Drucks. Nr. 334/1/52 mit der eben bekanntgegebenen Ergänzung durch BR-Drucks. Nr. 334/2/52 pauschal abzustimmen,

(Altmeier: Mit Ausnahme von Ziff. 6!) (D)

mit Ausnahme von Ziff. 6, d. h. vorbehaltlich des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz!

(Zustimmung.)

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche **BR-Drucks. Nr. 334/1/52** in Verbindung mit **BR-Drucks. Nr. 334/2/52** zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit, es ist entsprechend beschlossen.

Wir kommen jetzt zu dem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz auf BR-Drucks. Nr. 334/3/52.

**Dr. Zimmer** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Gemäß § 16 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs sind **Bauausführungen** nur dann als Betriebsstätten im Sinne des Gewerbesteuergesetzes anzusehen, wenn ihre Dauer zwölf Monate übersteigt. Die Gemeinden des betreffenden Landes haben demgemäß in den angegebenen Fällen keinen Anspruch auf einen **Zerlegungsanteil aus der Gewerbesteuer**. Die weite zeitliche Grenze des Entwurfs wird dem heutigen Stand der Bautechnik nicht mehr gerecht. Große Bauvorhaben werden in wesentlich kürzerer Zeit durchgeführt. Die Ausschließung der Gemeinden von der Gewerbesteuer in diesen Fällen widerspricht den Grundsätzen gerechter Steuerverteilung. Die gemeindlichen Einrichtungen, insbesondere die Straßen, werden von den Baufirmen in hohem Maße in Anspruch genommen, vor allen Dingen durch den starken Kraftwagenverkehr und die bekannten sehr schweren Baugeräte, über die die modernen Baufirmen verfügen. Den **Gemeinden** entstehen durch die Baumaßnahmen nur Lasten

(A) und Kosten, wogegen sie an den steuerlichen Vorteilen keinen Anteil haben. In der Praxis ist es ja so, daß diese großen Baufirmen eine Baustätte, eine Geschäftsbaracke, mehrere Arbeiterbaracken und Kantinen errichten, und in verhältnismäßig kurzer Zeit, vielleicht in acht, zehn, elf Monaten das Bauvorhaben durchführen. Dann werden die Baracken abgebrochen, und die Firmen hinterlassen den Gemeinden die Gemeindestraßen vielfach in einem völlig zerstörten Zustand. Bekanntlich verdienen die Firmen ein ungeheures Geld an diesen Baumaßnahmen, und die Gemeinden verstehen es nicht, daß sie in diese Lage versetzt werden. Immer nachdrücklicher wehren sich auch die Gemeindeverbände gegen den jetzigen Zustand. Wir haben deshalb geglaubt, im Interesse der Gemeinden und aus Gründen der Gerechtigkeit Ihnen diesen Antrag vorlegen zu sollen. Wir bitten, ihn anzunehmen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort zu dem Antrage gewünscht? Es ist natürlich nicht ohne weiteres zu übersehen, welche Tragweite der Antrag für die einzelnen Länder hat; aber es scheint sich kein Widerspruch zu erheben. Ich bitte die Herren, welche dem Antrage zuzustimmen geneigt sind, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu den **Empfehlungen**, in welche sich Ziff. 2 und 3 der Anträge des **Rechtsausschusses BR-Drucks. Nr. 334/2/52** umgewandelt haben. Wer diesen Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Empfehlungen sind **angenommen**.

**Dr. FLECKEN** (Nordrhein-Westfalen): Nachdem gegen unsere Meinung der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz angenommen worden ist, müßten Sie m. E. jetzt, Herr Präsident, zu Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 334/1/52 feststellen, daß sie hinfällig geworden ist.

(Zuruf: Ist nur geändert!)

Sonst wäre das Protokoll nicht ganz in Ordnung.

(Zustimmung.)

Präsident **Dr. MAIER**: Durch die Annahme des Antrags des Landes Rheinland-Pfalz hat Ziff. 6 der BR-Drucks. Nr. 334/1/52 eine **Modifikation erfahren**.

Somit hat der Bundesrat dem Entwurf mit den eben beschlossenen Änderungen zugestimmt und im übrigen keine Einwendungen erhoben. Der Bundesrat ist aber der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe Punkt 16 der Tagesordnung auf: ...

**Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung** (BR-Drucks. Nr. 331/52).

**van HEUKELUM** (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bewertungssätze für Sachbezüge in der Sozialversicherung sind letztmalig am 1. August 1941 festgesetzt worden. Die Veränderungen in den Preisen der für die Lebenshaltung notwendigen Gegenstände bedingen eine Neufestsetzung. Nach der Vorlage sollen die bisher geltenden Sätze um **30 % erhöht**

werden. In dem federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik sind verschiedene Länder der Meinung gewesen, daß diese Erhöhung nicht genüge; sie meinten, es sollte mindestens eine 50 %ige Erhöhung erfolgen. Um aber die Erledigung der Vorlage nicht zu behindern, ist von der Stellung von Anträgen Abstand genommen worden. Der Ausschuß schlägt Ihnen vor, nach Einfügung der **Berlin-Klausel der Drucksache** zuzustimmen.

**Dr. KRAPP** (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Niedersachsen hat rechtliche Bedenken nach der Richtung, ob diese Richtlinien in Form von Verwaltungsvorschriften erlassen werden können. Die Richtlinien beschäftigen sich ja mit der Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung. Nach dem Werte der Sachbezüge richten sich die Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu den Sozialversicherungen. Die Richtlinien greifen daher in die **Rechte Dritter** ein. Dies kann aber nur im Wege eines Gesetzes oder, falls eine Ermächtigung vorliegt, im Wege einer **Rechtsverordnung** geschehen. Niedersachsen ist der Meinung, daß diese Rechtsfrage im **Rechtsausschuß** geprüft werden muß, und stellt den Antrag, die Sache zur Prüfung an den **Rechtsausschuß** zu verweisen.

Präsident **Dr. MAIER**: Es ist der Antrag gestellt worden, die Angelegenheit dem **Rechtsausschuß** zu überweisen. Findet dieser Antrag Unterstützung? — Die Unterstützung ist nicht ausreichend. Wir müssen also über den Antrag des Berichterstatters abstimmen. Ich darf diejenigen Herren, welche dem **Antrage des Berichterstatters** zustimmen wollen, bitten, die Hand zu erheben. —

(Dr. Spiecker: Der Überweisung an den **Rechtsausschuß**? — Widerspruch.)

**ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz): Ich bin hinsichtlich der Abstimmung folgender Auffassung. Es ist eben gefragt worden, ob der Antrag Niedersachsens Unterstützung findet. Diese hat er gefunden; ich habe mit dafür gestimmt. Danach ergab sich die Notwendigkeit, nunmehr über den Antrag auf Überweisung an den **Rechtsausschuß** abzustimmen. Wenigstens haben wir es so verstanden.

Präsident **Dr. MAIER**: Ich glaube, daß man entgegenkommenderweise der Anregung des Herrn Ministerpräsidenten Altmeier zustimmen sollte; aber die Sachlage war eine etwas andere. — Also es wird jetzt über den **Antrag des Landes Niedersachsen** abgestimmt, die Vorlage dem **Rechtsausschuß** zu überweisen. Ich darf diejenigen Herren, welche diesem Antrag zustimmen, bitten, die Hand zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Die Angelegenheit ist also dem **Rechtsausschuß** überwiesen.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf: ...

**Nochmalige Beschlussfassung über das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein** (BR-Drucks. Nr. 292/52).

**Dr. OBERLÄNDER** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat

(A) bei den Beratungen über das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Bayern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in der 90. Sitzung am 31. Juli 1952 zum Ausdruck gebracht, daß er dem vom Deutschen Bundestag am 18. Juli 1952 verabschiedeten Gesetz zustimmen wolle. Bei der Verkündung des Beschlusses ist dann jedoch festgestellt worden, daß hinsichtlich des vorerwähnten Gesetzes ein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht gestellt wird. Diese irrtümliche Formulierung findet sich dementsprechend auch im Protokoll der 90. Sitzung vom 31. Juli 1952. Da es sich um ein sogenanntes **Zustimmungsgesetz** handelt, hätte noch ausgesprochen werden müssen, daß der Bundesrat gemäß Art. 78 des Grundgesetzes dem Gesetz zustimmt. Zur Klarstellung ist daher ein Beschluß des Bundesrats erforderlich, der besagt, daß das eben erwähnte Ge-

setz gemäß Art. 78 des Grundgesetzes die Zustimmung dieses Hauses gefunden hat. Ich bitte, so zu beschließen.

Präsident **Dr. MAIER**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich stelle fest, daß **entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters beschlossen** worden ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung des Bundesrats am Freitag, dem 26. September 1952, 10 Uhr, stattfindet. — Dieser Vorschlag ist angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.22 Uhr.)

(B)

(D)